

Was muss ich beim Erben und Vererben beachten?

Erben/Vererben – Man sagt so schön, dass man sich erst im Erbfall so richtig kennenlernt. Obwohl es eigentlich ein Geschenk ist, eine Erbschaft zugesprochen zu erhalten, kann sie doch in der Familie leicht zur Zerreissprobe werden. Daher lohnt es sich, sich frühzeitig damit zu befassen, aufeinander zuzugehen und die wichtigen Dinge anzusprechen und festzuhalten, damit im Eintrittsfall höchstmögliche Einigkeit besteht. Dies schont die Nerven und den Geldbeutel und hält möglicherweise eine gute Beziehung der Erbberechtigten aufrecht. Lic. iur. Daniel Roten hat schon viele Erbschaften betreut und weiss genau, worauf man besonders achten sollte.

1815.ch Wer ist erbberechtigt und wie sieht eigentlich eine normale Erbriihenfolge aus?

Daniel Roten «Vorauszuschicken ist, dass niemand verpflichtet ist, Vermögen zu äufnen, um dies zu vererben. Wenn beim Tod einer Person Vermögenswerte vorhanden sind, werden diese nach den Bestimmungen über das Erbrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB) auf die Verwandten in ab- und aufsteigender Linie verteilt. Bei verheirateten Personen ist der Ehegatte ebenfalls erbberechtigt. Sind keine Verwandten vorhanden, so gelangt die Erbschaft an das Gemeinwesen.»

Macht es Sinn, das Erbe schon vor dem Tode zu verteilen?

«Entsprechend dem Walliser Naturell wird Vermögen für die Kinder angespart. Mit einer Teilung (zur warmen Hand) können die Wünsche der Erblasser und der Erben sicher besser berücksichtigt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat man die Möglichkeit, Teilungsbestimmungen zu verfügen, Bedingungen und Auflagen vorzusehen, und gegebenenfalls Streitigkeiten zwischen den Erben zuvorkommen. Mit einem Testament kann man auch verhindern, dass Vermögen bei Fehlen von gesetzlichen Erben an das Gemeinwesen fällt.»

Was ist ein Pflichtteil und wie setzt sich dieser zusammen?

«Der Pflichtteil ist jener Teil, auf den bestimmte gesetzliche Erben nach Massgabe der gesetzlichen Ordnung auf jeden Fall Anspruch haben. Wird der Pflichtteil verletzt, können die pflichtteilsberechtigten Erben die letztwillige Verfügung anfechten und dringen mit dieser Anfechtung ohne Weiteres durch. Die Pflichtteile sind Erbteile und werden daher in Quoten (Bruchteilen) des Ganzen zum Ausdruck gebracht. Derartige Pflichtteile bestehen nach Art. 471 ZGB für den Ehegatten, die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner (½ des gesetzlichen Anspruchs), die Nachkommen (¾ des gesetzlichen Anspruchs) und die Eltern (½ des gesetzlichen Anspruchs).»

Was wird als Erbengemeinschaft bezeichnet?

«Als Erbengemeinschaft werden die gesetzlichen und eingesetzten Erben eines Erblassers bezeichnet. Die Erbengemeinschaft entsteht dabei direkt mit dem Tod des Erblassers. Die Erben bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Dies bedeutet, dass die Erben dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegen. Die Erbengemeinschaft wird mit der definitiven Teilung aufgelöst.»

Welche Steuern fallen bei einer Erbschaft an?

«Der Kanton Wallis erhebt für sich und die Gemeinden eine Steuer auf alle Kraft des Erbrechtes anfallenden Zugänge. Keine Steuer wird auf die Erbschaften zugunsten Blutsverwandter in gerader Linie, Ehegatten in ungetrennter Ehe und Adoptivkindern erhoben. Ebenfalls entfällt keine Steuer auf Erbanteile, deren Reinbeträge Fr. 10 000 nicht übersteigen. Demgegenüber werden Zugänge in den Seitenlinien wie folgt besteuert:
10 % auf die Zugänge im elterlichen Stamm,
15 % auf die Zugänge im grosselterlichen Stamm,
20 % auf die Zugänge im urgrosselterlichen Stamm,
25 % auf die übrigen Zugänge.»

Was muss man über den Erbschein wissen?

«Der Erbschein ist eine Bescheinigung darüber, dass die bezeichneten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind. Der Erbschein wird auf Verlangen durch die zuständige Behörde, bei uns im Wallis durch den Gemeinderichter am letzten Wohnsitz des Erblassers ausgestellt. Diese Bescheinigung wird im Rechtsverkehr mit Banken, Versicherungen, Grundbuchamt usw. benötigt.»

Was ist eine Schenkung?

«Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert. Demgegenüber ist eine Zuwendung im Hinblick auf den Tod eine erbrechtliche Zuwendung.»

Wann sollte man eine Erbschaft ausschlagen?

«Mit dem Tode des Erblassers gehen sämtliche Aktiven und Passiven auf die Erben über. Dies geschieht ohne Zutun der Erben. Ist es offensichtlich oder muss man annehmen, dass die Erbschaft überschuldet ist, können gesetzliche und eingesetzte Erben die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, ausschlagen. Dies geschieht mittels einer Erklärung an das zuständige Gericht. Dabei ist eine Frist von drei Monaten ab Kenntnis des Erbanfalles einzuhalten.»

Wann ist ein Testament sinnvoll ?

«Ein Testament ist für all diejenigen sinnvoll, die ihre Nachlassregelung in Abweichung der gesetzlichen Regelung vornehmen wollen. Jedermann kann seinen letzten Willen so oft er will abändern und neue Testamente abfassen.»

Welche Punkte sollte man beim Testament nicht vergessen?

«Die eigenhändige, letztwillige Verfügung muss, von Anfang bis am Ende, handschriftlich geschrieben werden. Ebenfalls muss der Ort und das Datum angegeben werden. Wichtig ist auch, dass der Aufbewahrungsort jemandem bekannt ist. Um sicherzustellen, dass dieser (Jemand) das Testament auch ausliefert, damit es eröffnet werden kann, ist es ratsam, die letztwillige Verfügung bei einem Notar Ihres Vertrauens zu hinterlegen.»

Unser Experte

Daniel Roten ist Rechtsanwalt und seit 1990 in einer Kanzlei in Brig tätig. Er berät und vertritt Personen in Erbschaftsangelegenheiten und weist eine breite Erfahrung im Themengebiet auf. Er stellt sich den 10 Fragen von 1815. Seien Sie live am 1815.ratgeber-Träff vom Donnerstag, 31. Januar dabei.



Live dabei im 1815.träff ★
Donnerstag, 31. Januar 2019, 18.30 bis circa 20.30 Uhr
Kapuzinerstrasse 33, Brig-Glis

Liebe WB-Leserin, lieber WB-Leser

Auf 1815.ch/ratgeber werden regelmässig alltägliche Themen behandelt, zu denen Experten zu wissenswerten Fragen Stellung nehmen. Der Experte wird dann eine Woche nach dem Erscheinen im «Walliser Boten» live im 1815.träff in Glis rund um das Thema die Antworten vertiefen.

Die Teilnahme für WB-Leserinnen und WB-Leser ist kostenlos. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung. Falls Sie vorgängig ebenfalls eine Frage stellen möchten, die am 1815.ratgeber-Träff vertieft werden soll, können Sie das gerne mit der Anmeldung tun.

Anmeldung bis 30. Januar 2019. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
Mengis Druck und Verlag AG · T 027 948 30 50 · www.1815.ch/ratgeber
Im Anschluss an den Anlass wird ein kleiner Apéro serviert.



Nächster Anlass – jetzt schon vormerken!

Dienstag, 12. Februar 2018, 18.30 Uhr
Thema: «Was man bei der Steuerplanung beachten sollte»
Die Ausschreibung erfolgt am 5. Februar 2019